

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

24. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Porto

Köln, den 31. März 1928

Erscheint vierteljährig Samstags
Einzelnnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 7

An die Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe!

Dem Reichsarbeitsminister ist der vom Zentralverband der Buchdrucker am 9. März gefällte Schiedsspruch verbindlich erklärt worden. Damit wird die Bewegung zur Verbesserung dieses Schiedsspruches durch staatlichen Eingriff lahmgelegt. Die Organisationen sind infolgedessen gezwungen, die empfohlenen und von der gesamten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes durchgeführten Maßnahmen aufzuheben.

Die Organisationsleitungen haben alles getan, um die Verbindlichkeitserklärung zu verhindern und eine Verbesserung des Schiedsspruches herbeizuführen. Sie konnten sich dabei auf den seit Jahren guten Geschäftsgang im Buchdruckgewerbe sowie auf die Notwendigkeit der weiteren Erhöhung der Löhne berufen. Sie glaubten den Nachweis geführt zu haben, daß das Gewerbe eine dem Antrage mehr entsprechende Lohnerhöhung auch tragen könne, aber die Darlegungen der Unternehmer wurden wieder mehr Gehör beim Arbeitsministerium und die Hoffnungen tausender mit täglichem Lohn bedachter Arbeiter auf erheblichere Verbesserung ihres Lebensunterhaltes wurden zunichte gemacht, während man andererseits ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse Rücksicht genommen hat auf die angeblich nicht leistungsfähigen mittleren und kleineren Betriebe. Das Unternehmerwort wog wieder schwerer als das Wort der Arbeitnehmer!

Mit gutem Gewissen sagen daher die Unterzeichneten: Herr Minister, das war kein gerechter Entscheid!

Trotz alledem müssen sie nun an alle Arbeitnehmer des Buchdruckgewerbes die Aufforderung richten, die durch den Nachspruch des Arbeitsministeriums geschaffene Lage zu beachten.

Die Organisationsvorstände

Zum Lohnstreit im Buchdruckgewerbe

Jahrzehnte erfreut sich das Buchdruckgewerbe des gewerblichen Friedens. Im Jahre 1891/92 wurde um die Durchführung des Reinstundentages gerungen, und seit dieser Zeit haben keinerlei größere Kämpfe, mit Ausnahme einiger kleineren örtlichen Differenzen in der Hochinflationzeit, stattgefunden. Heute steht die Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe in Kampfstellung, weil man ihr nicht jene Lohnhöhe zuerkennen will, die sie kraft ihrer qualifizierten Leistung und kulturellen Bedeutung beanspruchen kann. Hätten sich die Unternehmer mehr von der reaktionären Beeinflussung der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände freigehalten, wäre auch fernhin der Friede im Gewerbe unantastbar geblieben. Es ist eine feststehende Tatsache, daß der tariflich fortgeschrittenste Beruf der Buchdrucker in der Nachkriegszeit in bezug auf Lohnhöhe nicht mehr führend im Arbeiterlager angesprochen werden konnte. Der durch Ungleichgewicht festgelegte Lohn war, real gemessen, nicht das, was billigerweise ein so hochstehendes Gewerbe mit Recht beanspruchen konnte.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Umstände, sowie dem wiederholt gegebenen Versprechen, eine günstigere Entlohnung durchzuführen, wenn es dem Gewerbe wieder besser gehe, hat die Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe nun stark gemacht, den längst fälligen Wechsel nötigenfalls zu erzwingen. Das Gewerbe hat sich unzweifelhaft glänzend konsolidiert und ist seit langer Zeit mit Aufträgen überhäuft. Die Lohnsteigerung von 3,50 M in der Spitze, laut Spruch, ist von der Gesamtarbeiterschaft als absolut unzureichend abgelehnt worden. Die Arbeitgeberunterhändler, die bis zum letzten Augenblick jede Lohnsteigerung ablehnten, hätten logischerweise auch den Deutschen Buchdrucker-Berein bestimmen müssen, den Schiedsspruch abzulehnen. Die bekanntgewordenen Kündigungsmaßnahmen haben aber den Deutschen Buchdrucker-Berein bestimmt, seine Taktik zu ändern. Trotzdem vorher jeder einzelne Pfennig Lohnsteigerung als untragbar, ja vernichtend für das Gewerbe bezeichnet wurde, fanden sich die Unternehmer auf einmal bereit, die 3,50 M pro Woche in der Spitze als tragbar anzuerkennen und die Verbindlichkeit des Spruches zu beantragen. Als Gründe für die veränderte Haltung der Prinzipale gibt die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ folgendes an:

„Die Gründe, die zu diesem Entschluß (der Annahme) geführt haben, sind u. a. in der während der letzten Wochen veränderten lohnpolitischen Situation zu suchen. Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß die Tariflöhne der Buchdrucker erheblich über der Indeziffer liegen, jedoch haben die Lohnkämpfe der letzten Zeit in anderen Berufsgruppen ebenfalls zu Lohnerhöhungen geführt, so daß die Buchdrucker in der allgemeinen Lohnstaffel nicht mehr die Stelle einnehmen, die sie bei den letzten Lohnverhandlungen erreicht hatten. Für den Annahmeheschlus maßgebend war die im Vergleich zu den Lohnverhandlungsergebnissen anderer Berufsgruppen im Buchdruckgewerbe erzielte relativ lange Vertragsdauer von einem Jahr.“

Nach den gesetzlichen Vorschriften müssen vor der Verbindlichkeitserklärung die Parteien noch einmal gehört werden. Zu diesbezüglichen Verhandlungen hatte das RMW. zum 21. März eingeladen. Landgerichtsrat Heuer vom RMW. leitete die Verhandlungen. Die Sprache der Arbeitnehmer war unentwegt ablehnend gegenüber dem Schiedsspruch, mit dem dringenden Ersuchen, die beantragte Verbindlichkeit des Spruches zu verjagen. Dagegen bemühten sich die Prinzipale trampfhaft, ihrem Antrag in überreicht nervöser Form Stütze zu verleihen. Dabei glaubten sie im besonderen hervorheben zu müssen, daß ihre erkeingekommene Haltung stark von dem Umstand getragen worden sei, daß sie es besonders ungerecht finden, daß mit einer Lohnsteigerung für Gehilfen auch eine solche für das Hilfspersonal verbunden wäre. Die Löhne für das Hilfspersonal seien viel zu „hoch“, zumal hier Lohnsteigerungen vom Frieden zu heute bis zu 190% in Frage kämen. Welche Friedenslöhne die Prinzipale zur Grundlage genommen haben, dürfte schwer festzustellen sein. Der Buchdrucker-Hilfsarbeitererwerb in seiner gegenwärtigen Form ist den Prinzipalen ein besonderer Dorn im Auge, und es steht zu erwarten, daß die Tarifrevision im kommenden Jahre interessant werden dürfte. Das Hilfspersonal wird sich aber durch Geschlossenheit und Disziplin den Maßnahmen der Prinzipale zu erwehren wissen.

Die gesamte Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe steht jetzt vor entscheidungsschweren Stunden. Es gilt, den Arbeitgebern und der Öffentlichkeit zu zeigen, daß wir uns mit unserer ganzen Person für unsere Existenz, für unsere Familien einzusetzen gewillt sind. Wir werden unser Recht finden, wenn wir einig und geschlossen bleiben und der Parole der Organisation unter allen Umständen Folge leisten.

Wie aus dem Aufruf ersichtlich, ist der Lohnschiedsspruch vom 9. März 1928 entgegen unseren Erwartungen und Bemühungen am 24. März vom Reichsarbeitsminister für rechtsverbindlich erklärt worden. Die offizielle Nachricht über die Verbindlichkeitserklärung ist den Arbeitnehmer-Organisationen erst am Sonntag, dem 25. März, vormittags, zugegangen, obwohl die Nach-

richtsbüros bereits am 24. vormittags, Kenntnis von der Entscheidung hatten und in einem Kölner Betrieb die Geschäftsleitung bereits am 24. zwischen 12 und 1 Uhr mittags das Personal informierte.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 24. März 1928. Abschrift zu III b 4288.

III b 4288.
Betreff: Schiedsspruch vom 9. März 1928 in der Lohnfreiheit im deutschen Buchdruckgewerbe.

In der Lohnfreiheit zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Berein e. B. und dem Verband der deutschen Buchdrucker, dem Gutenberg-Bund, dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, dem Graphischen Zentralverband

wird der Schiedsspruch vom 9. März 1928, der von der tariflichen Schlichtungsstelle gefaßt worden ist, gemäß Artikel 1 § 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 für verbindlich erklärt.

Die in dem Schiedsspruch vorgesehene Regelung sieht eine Erhöhung der tariflichen Wochenlöhne in der Ortsklasse A von 52,50 RM. auf 56.— RM. und in den übrigen Ortsklassen eine entsprechende Lohnerhöhung vor. Aus der gesamten Lohnlage, wie sie tatsächlich im Buchdruckgewerbe besteht, kann nicht gefolgert werden, daß dieser Vorschlag die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ungenügend berücksichtige. Dies gilt um so mehr, als es sich auf Arbeitgeberseite um einen Verband handelt, der sich auf das ganze Reich erstreckt, und der neben großen und leistungsfähigen Betrieben auch eine große Anzahl von mittleren und kleinen, in ihrer Finanzkraft beschränkten Betrieben umfaßt. Bei einheitlicher Beurteilung des gesamten Gewerbes muß daher berücksichtigt werden, daß schon die im Schiedsspruch vorgeschlagene Lohnerhöhung für viele dieser mittleren und kleinen Betriebe eine Belastung ist, welche die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bedeutet.

In den Nachverhandlungen im Reichsarbeitsministerium war eine Annäherung der Parteien nicht zu erzielen. Die Gegenfähigkeit der Meinungen läßt eine Verständigung als ausgeschlossen erscheinen. Es ist zu erwarten, daß ein tarifloser Zustand im Buchdruckgewerbe zu Schwierigkeiten führen wird, deren Auswirkungen sowohl für das Buchdruckgewerbe selbst wie für die Allgemeinheit insbesondere in der jetzigen Zeit besonders unerträglich wären.

Die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches war daher erforderlich.

gez. Dr. Brauns.

Lohnverhandlungen im Buchbindergerberbe (Api-Vertrag)

Am Mittwoch, dem 14. März, wurde über ein neues Lohnabkommen zum Reichstarif für das Buchbindergerberbe (Api-Vertrag) in Berlin verhandelt. Von Arbeitnehmerseite lag der Antrag vor, die Löhne um 20% zu erhöhen, und vom Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industrien, sowie Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, wurde allen Ernstes die unveränderte Verlängerung des gegenwärtigen Lohnabkommens bis 31. März 1929 gefordert.

Zur Begründung einer Lohnsteigerung in Höhe von 20% wurde von Arbeitnehmerseite dargelegt, daß die derzeitigen Tariflöhne zum Lebensunterhalt, an Hand vielfach geführter Familienwirtschaftsbücher, unzureichend sind. Die im März 1927 geführten Lohnverhandlungen hätten in keiner Weise den notwendigen Teuerungsaus-

Auf Grund protokollarischer Bindungen dürfte die bevorstehende Verhandlung mit dem VDB. lediglich eine Formfrage darstellen. Es ist also auch hier mit einem Spitzenlohn von 1,09 M zu rechnen.

Mit dem Deutschen Buchdrucker-Berein bestehen vorerst noch keine Bindungen für ein neues Lohnabkommen. Er hat sich wohl bei den Schiedsverhandlungen vertreten und dabei erklären lassen, daß er sich aus formalen Gründen vorerst noch nicht über seine Haltung zum Spruch entscheiden könne. Von Arbeitnehmerseite wurde demzufolge ausgesprochen, daß auch sie sich vorbehaltlos, gegebenenfalls den Anspruch auf den Abschluß eines besonderen Lohnabkommens zu stellen.

Lohnverhandlungen in der Kartonnagenindustrie

Am 21. März fanden in Erfurt die Lohnverhandlungen für die Kartonnagenindustrie statt.

Gleich bei Beginn der Verhandlungen führte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes aus, daß sie der Meinung wären, daß eine Neuregelung der Löhne stattfinden müsse, jedoch in ihrem Sinne. Auf denselben Ton abgestimmt waren sämtliche Ausführungen von Arbeitgeberseite. Ein Sammelstück zum Steinerweichen wurde über die Notlage des Gewerbes angestellt. Die Forderung, Erhöhung des Lohnes um 20%, wurde von Arbeitnehmerseite wirksam begründet und die maßlosen Übertreibungen von Arbeitgeberseite über die Notlage des Gewerbes auf das richtige Maß zurückgeführt. Wie bei der Einstellung der Arbeitgeber nicht anders zu erwarten war, verließ die Verhandlung ergebnislos und soll das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anrufen werden.

Am Donnerstag, dem 29. März, finden Schlichtungsverhandlungen über den Lohnstreit mit dem Zentralverband deutscher Kartonnagen-Fabrikanten im Reichsarbeitsministerium in Berlin statt.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Neuregelung der Invalidenrenten. Im Rahmen des sogenannten Notprogramms hat der Reichstag ein Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung verabschiedet, das in erster Linie die Lage der heutigen Rentenempfänger verbessert. Seinen Ursprung hat dieses Gesetz in der mit der Beamtenbefoldungs-Erhöhung des vergangenen Jahres geplogenen Auseinandersetzung. Seinerzeit waren es vor allen Dingen die christlich-nationalen Arbeitnehmervertreter, die im Zusammenhang mit der Beamtenbefoldung eine Besserstellung der Rentner der Invalidenversicherung verlangten.

In der Invalidenversicherung wurde durch das Gesetz vom 23. 3. 1925 für Beitragszeiten bis zum 30. 9. 1921 ein Steigerungsbetrag festgelegt, der für die Lohnklassen I-V 2, 4, 7 und 10 Reichspennige betrug. Das Gesetz vom 8. 4. 1927 verbot diese Steigerungsbeträge und fügte für die Lohnklasse I einen solchen von 2 Reichspennigen hinzu. Diese sogenannten Zusatzsteigerungsbeträge sind durch das eben vom Reichstag verabschiedete Gesetz erneut um rund 40% erhöht worden. Es wird also jetzt für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. 9. 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag wie folgt gewährt: In den Lohnklassen I, 3, in III 12, in IV 18, in V 27 s. Bei den vor dem 1. 4. 1928 festgestellten und am 1. 7. 1928 noch laufenden Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. 10. 1921 enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. 7. 1928 ab um 40% erhöht; enthält eine Rente für Beitragszeiten vor dem 1. 10. 1921 keinen Steigerungsbetrag, so ist hierfür ein Gesamtsteigerungsbetrag von 12 RM. und bei Waisenrenten von 6 RM. jährlich festzusetzen, sofern für jene Zeiten mindestens 200 Beitragsmarken ordnungsmäßig verwendet sind. Nach der getroffenen Regelung wird der Steigerungsbetrag für die Vorinflationszeit, der für eine Invalidenrente im Reichsdurchschnitt nach dem Gesetz vom 23. 3. 1925 50 RM. betrug und durch das Gesetz vom 8. 4. 1927 auf 100 RM. gesteigert wurde, jetzt auf 140 RM. anwachsen.

Der Aufwand für diese Leistungsteigerung beträgt bei den laufenden Renten rund 100 Millionen RM.

Beispiel für die Rentenberechnung in der Invalidenversicherung.

Ein Arbeiter hat v. 1. April 1891 bis zum 1. Aug. 1928 Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt (durchschnittlich jährlich 50 Wochen) und erreicht am 1. August 1928 das 65. Lebensjahr. Die Beiträge bis zum 30. September 1921 verteilen sich auf folgende Lohnklassen:

150 Wochen:	Lohnklasse I
400 "	" II
700 "	" III
200 "	" IV
75 "	" V
1525 Wochen in 30 1/2 Jahren.	

Vom 1. Januar 1924 ab bis zum 1. August 1928 (225 Wochen) verteilen sich seine Beiträge auf folgende Lohnklassen:

50 Wochen:	Lohnklasse IV
100 "	" V
50 "	" VI
25 "	" VII

Seine Rente berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag	168 RM.
Reichszuschuß	72 "
Steigerungsbetrag ab 1. 1. 1924:	
50 RM. 0,80 (Lohnkl. IV) =	RM. 40,—
36 " 1,— (" V) =	" 36,—
64 " 1,20 (" VI) =	" 76,80
25 " 1,40 (" VII) =	" 35,—
25 " 1,80 (" VI) =	" 45,—
25 " 2,— (" VII) =	" 50,—
	RM. 282,80
hiervon 20 v. h.	RM. 56,56

Zusatzsteigerungsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1891 bis 30. September 1921:

150 RM. 0,03 (Lohnkl. I) =	RM. 4,50
400 " 0,06 (" II) =	" 24,—
700 " 0,12 (" III) =	" 84,—
200 " 0,18 (" IV) =	" 36,—
75 " 0,27 (" V) =	" 20,25
	RM. 168,75

Hat der Arbeiter z. B. 2 Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Rente um jährlich 2 x 120,— RM. 240,— jährlich Summa RM. 706,31 oder monatlich " 58,80

Verbesserungen des Betriebsrätegesetzes. Die neue Fassung des § 95 des Betriebsrätegesetzes bedeutet insofern eine wesentliche Verbesserung, als sie einen stärkeren Schutz der Ausübung des Wahlrechtes und der Übernahme und Ausübung eines Betriebsratsamtes gewährleistet. Sie lautet: „Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken, oder sie deswegen zu benachteiligen.“ Trotz der Erweiterung des Schutzes reicht diese Bestimmung noch nicht aus, um allen Schwierigkeiten, die in der Praxis bisher aufgetreten sind, wirksam zu begegnen. Das ist nur möglich, wenn die bekannten, vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagenen Änderungen in das Gesetz hineingearbeitet werden. Immerhin muß anerkannt werden, daß der § 95 in dem jetzigen Wortlaut bereits wirksamer als bisher geeignet ist, den Wahlvorstand, die Bewerber um ein Betriebsratsamt sowie die Wähler vor Benachteiligungen zu schützen. Worauf es jetzt ankommt, ist, daß die Anwendung dieser Schutzbestimmung sich in der Praxis durchsetzt und daß etwaige Verletzungen von Arbeitgebern, Arbeiter wegen Ausübung der aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Rechte durch Zuweisung anderer Arbeiter, Veretzung in eine andere Abteilung oder Entlassung unter Vorbehaltung scheinbar sachlicher Gründe zu maßregeln, von vornherein verhindert werden. Neben der Stellung von Strafandrohungen nach § 99 des BRG. werden alle diejenigen Bestrafungen, die wegen ihrer geringfügigen Höhe als solche vom Arbeitgeber nicht empfunden werden, der Öffentlichkeit unterbreitet werden müssen. Die Erfahrungen, welche bei der Anwendung der neuen Bestimmungen der §§ 23, 95 und 99 in den nächsten Monaten gesammelt werden, werden von Einfluß auf die Gestaltung der von der Reichsregierung entsprechend der Entschließung des Reichstages vorzulegenden Novelle des Betriebsrätegesetzes sein. Wird von den jetzt vorhandenen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht, so werden weitergehende Anträge zu dieser Novelle auf noch größere Schwierigkeiten stoßen.

Allgemeine Rundschau

70. Geburtstag von Franz Wieber. Am 24. März vollendet der Gründer und erste Vorsitzende unseres christlichen Metallarbeiterverbandes, Franz Wieber, das 70. Lebensjahr. Vor einigen Wochen brachte die Tagespresse die Nachricht, daß Kollege Wieber während einer Verhandlung im Reichstag einen Schwächeanfall erlitt. Davon hat sich der alte und verdienstvolle Kämpfer wieder schnell erholt, so daß zu hoffen ist, daß er sich bald wieder in bisheriger Frische für die Aufgaben unserer Bewegung einsetzen kann. Wieber ist der erste Pionier der christlichen Gewerkschaften. Bereits um die Mitte der achtziger Jahre schuf er den Duisburger Formvereiner auf christlicher Grundlage. Nachdem Brust dann in der Folgezeit mit dem Gewerksverein christlicher Bergarbeiter hervortrat, entwickelte sich aus der lokalen Vereinigung der Formner der christliche Metallarbeiterverband, dessen Vorsitzender und Redakteur und Kassierer Wieber Jahre hindurch neben der harten Zwölfstündenschicht als Formner war. Durch sein lebenswürdiges und kollegiales Wesen hat sich der Führer unserer Metallarbeiterkollegen in der Gesamtbewegung und im öffent-

lichen Leben viele Freunde erworben, die viel auf sein Urteil geben, auch wenn dieses manchmal eigenartig erscheint. Jedenfalls ist das Lebenswerk Wiebers einzig und allein auf das Ziel eingestellt, den breiten Volksschichten im Rahmen der Verhältnisse das Leben lebenswerter, friedvoller und glücklicher zu gestalten. Dazu wünschen wir ihm noch manche Erfolge an seinem 70. Geburtstag und hoffen, daß er seinem Verbands- und der Gesamtbewegung noch lange erhalten bleiben möge.

Die Evangelischen Arbeitervereine zur Lage. Der Vorsitzende des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine, Pfarrer Werber, nimmt zu den Fragen der Ständescheidung der Arbeitererschaft im „Evangelischen Arbeiterboten“ vom 10. März d. J. Stellung. Er warnt zunächst eindringlich vor dem verderblichen Geist des Klassenkampfes und Klassenhasse. Mit vollem Rechte. Denn aus der giftigen Saat des Klassenhasse, ob sie von „oben“ oder von „unten“ ausgestreut wurde, ist noch nie etwas Gutes erwachsen und wird auch nie eine segensvolle Frucht entsprossen. Denn es ist unmöglich, daß in einem Volk eine Gruppe die andere vernichtet und sich selbst zur Herrschaft bringt, ohne daß das Ganze unermesslichen Schaden nimmt. Wo der Geist des Klassenkampfes lebendig ist, da herrscht im letzten Grunde nichts anderes als trasse Selbsthuch.

Pfarrer Werber zeigt in seinen weiteren Ausführungen, was uns not tut, das sei nicht der Kostengeist der Arbeiterklasse, sondern der Unternehmertum, nicht die Verbeugung der Arbeiterklasse, sondern der Aufbruch des Arbeiterstandes. Die Klassen rissen das Volk auseinander, trennten es in feindselige Lager und bedrohten schließlich den Bestand des Staates. Stände dagegen sind die organischen Pfeiler, auf denen der Staat ruht. Die Klasse sondert sich ab, der Stand aber gliedert sich ein. Wir haben in unserem Vaterlande seit langem die Stände des Adels, des Handwerks, der Bauern. Einen Arbeitnehmerstand haben wir noch nicht; er ist erst im Werden. Dann geht der Verfasser auf die besonders akuten Forderungen der Arbeitnehmer des näheren ein, indem er u. a. ausführt: „Der Arbeitnehmer kann nicht leben ohne ausreichenden Lohn. Darum unser nimmermüder, gewissenwecker Ruf an die verantwortlichen Führer des Wirtschaftslebens: Gebt dem Arbeiter das, was er braucht, damit er mit seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein führen kann! Der Arbeitnehmer kann seines Lebens nicht froh werden, wenn er bei der starken Mechanisierung seiner Arbeit nicht genügend Ruhezeiten hat. Darum unser Wirken für die völlige Ruhe am Sonntag und eine Arbeitszeit an den Werktagen, die ihm Raum läßt für die notwendige Erholung an Leib, Seele und Geist.“

Mit Nachdruck weist sodann der erste Führer der Evangelischen Arbeitervereine darauf hin, daß die Arbeitnehmerfamilie nicht gedeihen kann ohne eine gesunde, menschenwürdige Wohnung. Darum erhebt er von neuem die Forderung nach einem Reichswohnungsgesetz und zeichnet die schon geleistete praktische und segensreiche Arbeit im Bau von Siedlungen und Kleinwohnungen auch durch die Evangelischen Arbeitervereine.

Der evangelische Arbeitervereinsführer, der für die Durchsetzung berechtigter Forderungen der Arbeitererschaft stets Verständnis und vollstes Interesse betundet hat, gibt in der jetzigen gespannten Situation, besonders in der Lohn- und Arbeitszeitfrage die richtige Parole heraus. Er appelliert an das Gewissen der Unternehmer, den Arbeitern mehr zu geben als ein Minimum zur bloßen Existenzsicherung. Der Arbeiter soll mit seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein führen können, seine Sonntagsruhe haben und eine Arbeitszeit, die den schaffenden Menschen Zeit zur Stärkung und Erholung an Seele, Geist und Körper übrig läßt. Und eine solche Erholung ist nur in einer ausreichenden und gesunden Wohnung möglich.

Für diese auch von den Evangelischen Arbeitervereinen nachdrücklich erhobenen Forderungen treten die christlichen Gewerkschaften mit voller Überzeugung und ganzer Kraft, die den Erfolg verbürgen, ein. Sie streben stets danach, mit den Unternehmern zum gerechten Ausgleich zu kommen und sorgen dafür, daß der tiefere Lebensinhalt und der starke Lebensball, den die christliche Überzeugung gibt, zu einer Gemeinschaft führt, in der das Recht zu einem menschenwürdigen Leben für alle Glieder gewährleistet ist. In den kommenden Wochen und Monaten muß es sich bewelsen, ob auch die Zahl der ähnlich denkenden Unternehmer gewachsen ist und ob sie im Sinne einer vernünftigen und rechtzeitigen Verständigung Raum und Einfluß gewinnen.

Änderung der Lohnpfändungsgrenze am 1. April. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht ein Gesetz über die Änderung der Verordnung über die Lohnpfändung. Danach wird die Pfändungsgrenze für Arbeits- und Dienstlohn folgendermaßen festgelegt: Der Arbeitslohn und Dienstlohn ist bis zur Summe von 195 RM. bei monatlicher Auszahlung, bis zur Summe von 45 RM. bei wöchentlicher Auszahlung und bis zur Summe von 7,50 Reichsmark bei täglicher Auszahlung der Pfändung nicht unterworfen. Von dem Mehrbetrag ist ebenfalls ein Drittel nicht pfändbar. Das Gesetz tritt am 1. April in Kraft.

